

Bestimmungen

für die Instandstellung von Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs des Bezirk Appenzell

Verfasser: Abdil Saliu 13.03.2024





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	. 3
2	Allgemeines	. 3
3	Mitwirkende Dokumente	. 3
4	Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen	. 3
4.1	Bewilligungsverfahren	. 3
4.2	Information Anstösser und Blaulicht-Organisationen	. 4
4.3	Verkehrsanordnungen	. 4
4.4	Beurteilungen des Strassenzustandes (Ist-Zustand)	. 4
4.5	Start der Aufbrucharbeiten	. 4
5	"Not-Aufgrabungen"	. 4
6	Technische Ausführung	. 4
6.1	Grundlagen	. 4
6.2	Bestehende Werkleitungen	. 4
6.3	Bäume und Pflanzen	. 4
6.4	Grabarbeiten	. 5
6.5	Grabenauffüllung	. 5
6.6	Randabschlüsse	. 5
6.7	Belagsinstandsetzung provisorisch	. 5
6.8	Restflächen	. 5
6.9	Belagsinstandsetzung definitiv	. 5
7	Grenz- und Vermessungszeichen	. 6
8	Markierungen	. 6
9	Haftung	. 6
10	Gebühren / Verrechnung	. 6
10.1	Bewilligung Strassenaufbruch	. 6
10.2	Instandstellung Deckbelag	. 6
10.3	Schlussbestimmungen	. 6
11	Inkrafttreten	. 7
Anhang A	Normblatt Belag	. 8
Anhang B	Schemaskizze Restflächen	. 9
Anhang C	Schemaskizze Belagsinstandsetzung provisorisch	10
Anhang D	Schemaskizze Belagsinstandsetzung definitiv	11



1 Einleitung

Das Bezirksbauamt ist verantwortlich für die Verfügbarkeit und Sicherheit der Strasseninfrastruktur, welche sich im Eigentum des Bezirk Appenzell (Strasseneigentümer) befindet. Wer Strassen beschädigt oder übermässig beansprucht, hat den Schaden im Einverständnis mit dem Strasseneigentümer zu beheben oder eine Entschädigung zu leisten.

Die Grabarbeiten werden nach den Anforderungen des Bezirkbauamtes durch die Gesuchsteller respektive deren beauftragten Unternehmer ausgeführt.

2 Allgemeines

Bei neuen und sanierten Strassen < 7 Jahre, sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Bezirkstrassen einzubringen. Wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden. Vor dem Ramm- oder Durchstossverfahren ist der Zustand der Strasse durch das Bezirksbauamt zu inspizieren und dokumentieren. Zwei Jahre nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand der Strasse geprüft (Setzungen etc.). Der Gesuchsteller verpflichtet sich Schäden, die im Zusammenhang mit dem Ramm-oder Durchstossverfahren entstanden sind, vollumfänglich zu übernehmen.

3 Mitwirkende Dokumente

- Strassengesetz Appenzell Innerrhoden (StrG)
- Strassenverordnung Appenzell Innerrhoden (StrV)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Bauarbeitenverordnung (BauAV) + SUVA
- SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- SN 507 701 Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen (VSS 118/701).
- SN 640 420 Asphalt Grundnorm
- SN 640 430 Walzasphalt
- SN 640 431 Diverse Mischgutanforderungen
- SN 640 535 Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
- SN 640 538 Grabarbeiten, Administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
- SN 640 585 Verdichtung und Tragfähigkeit Anforderungen
- SN 640 588 Verdichten Maschinelles Verdichten
- SN 640 731 Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten, Reparatur
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- SN 670 119 NA Qualitätsanforderungen für ungebundene Gemische
- SN 670 317 Böden Plattendruckversuch E_V und M_E
- Normalien Kanton Appenzell Innerhoden:
 - o Normalien Strassenbau / Teil Oberbautypen
 - o Normalien Strassenbau / Teil Abschlüsse und Pflästerungen NPK 222
 - o Normalien Strassenbau / Teil Anforderungen Betonbau

Es gelten die am Tag der Aufgrabung gültigen Ausgaben. Weitere Normen, die für die fachmännische Ausführung entscheidend sind, bleiben Vorbehalten.

4 Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Für sämtliche Grab- und Belagsarbeiten auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung erforderlich.

4.1 Bewilligungsverfahren

Ist für die Ausführung von Bauvorhaben der Aufbruch einer Bezirksstrasse notwendig (kleinere Aufgrabungen, Anschlüsse und dergleichen), ist dem Strasseneigentümer, spätestens 14 Tage vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular «Gesuch Strassenaufbruch» inkl. Situationsplan an nachfolgende Adresse zu erfolgen.

Bezirk Appenzell, Kronengarten 8, 9050 Appenzell info@appenzell.ai.ch



4.2 Information Anstösser und Blaulicht-Organisationen

Die betroffenen Anstösser und die Blaulicht-Organisationen müssen mindestens 7 Tage vor Baubeginn, schriftlich über den genauen Zeitpunkt und den Umfang der Arbeiten informiert werden.

4.3 Verkehrsanordnungen

Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane und des Ordnungsdienstes des Bezirk Appenzell getroffen werden. Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten. Die Verrechnung des Ordnungsdiensten des Bezirk Appenzell erfolgt nach Aufwand. Sämtliche Eingesetzte Hilfsmaterialien werden gemäss der Tarifen des Ordnungsdienstes zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4 Beurteilungen des Strassenzustandes (Ist-Zustand)

Die Aufbrucharbeiten sind dem zuständigen Strassenmeister mindestens 3 Tage vor Baubeginn telefonisch anzukünden. Der Gesuchsteller oder deren Vertretung zusammen mit dem Strassenmeister erstellten ein Strassenprotokoll über den Zustand der Strasse wie Randsteine, Beläge, Schächte usw. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

Den Anordnungen des Strassenmeisters ist strikte Folge zu leisten!

4.5 Start der Aufbrucharbeiten

Mit den Aufgrabungen darf erst begonnen werden, wenn...

- die schriftliche Bewilligung gemäss Kapitel 4.1 vorliegt.
- die betroffenen Anstösser und die Blaulichtorganisationen mindestens 7 Tage vor Baubeginn schriftlich informiert wurden (Kapitel 4.2).
- die verkehrstechnischen Massnahmen angeordnet und bewilligt sind (Kapitel 4.3)
- der Strassenmeister mindestens 3 Tage vor Baubeginn telefonisch vororientiert wird (Kapitel 4.4)

5 "Not-Aufgrabungen"

Bei so genannten "Not-Aufgrabungen" ist der Leiter Bezirksbauamt rasch möglichst zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorgängig erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.

6 Technische Ausführung

6.1 Grundlagen

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SN-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen des Leiters Bezirksbauamt bleiben in jedem Fall vorbehalten.

6.2 Bestehende Werkleitungen

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Es gelten die einschlägigen Normen (SIA, VSS, etc.). Vorhandene Leitungen sind zu schützen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen oder entsprechen nicht der effektiven Lage. Der Unternehmer hat vor Beginn der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen.

6.3 Bäume und Pflanzen

Bäume und deren Wurzelwerk sowie Pflanzen sind zu schützen. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Baumschutzmassnahmen auf der Baustelle vollumfänglich umgesetzt werden. Sterben Bäume und/oder Pflanzen ab, sind diese gleichwertig zu ersetzen.



6.4 Grabarbeiten

Für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellung sind die zur Zeit der Bauausführung gültigen VSS-Normen massgebend. Sämtliche Wiederinstandstellungen, insbesondere die Deckbelagsarbeiten, sind vorgängig mit dem zuständigen Strassenmeister abzusprechen.

Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Bei provisorischen Grabenüberbrückungen sind die Stahlplatten auf das bestehende Belags- bzw. Strassenniveau bündig einzubauen.

6.5 Grabenauffüllung

Bei der Grabenauffüllung darf lehmiges und siltiges Material nicht wieder eingefüllt werden.

Für die Auffüllung sind ungebundene, frostsichere Kiessand-Gemische 0/45 OC85 nach SN 670 119-NA zu verwenden. Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME1 Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m2; Gehwege 80 MN/m2) zu verdichten. Das Einfüllmaterial hat mindestens die Schichtstärke von 80 cm aufzuweisen. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Auf Anordnung der Bauabteilung ist der geforderte ME-Wert mittels Plattendruckversuche nachzuweisen. Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Hüllbeton ausgehärtet ist. Das Einschwemmen von losem eingefülltem Material in den Graben ist verboten.

6.6 Randabschlüsse

Werden mit Leitungsgräben Randabschlüsse gequert, müssen diese entfernt und nach Fertigstellung der Grabarbeiten neu gesetzt werden.

6.7 Belagsinstandsetzung provisorisch

Bei den Belagsarbeiten (provisorische Instandstellung Anhang C) ist ergänzend zur VSS SN 640 535, zu beachten:

- Unmittelbar nach Fertigstellung der Grabarbeiten sind die Belagsarbeiten durch eine fachlich ausgewiesene Strassenbauunternehmung auszuführen. Der Belagseinbau darf jedoch erst nach Abnahme und Freigabe der Fundation durch den Strassenmeister des Bezirk Appenzell erfolgen.
- Es ist die gleiche Belagsstärke zu wählen, wie der angrenzende Belag aufweist. Die Belagssorte wird durch den Strassenmeister des Bezirk Appenzell festgelegt.
- Bei Längsgräben hat der Belagseinbau zwingend maschinell zu erfolgen.
- Im Winter darf der Graben ausnahmsweise mit Kaltasphalt 6 cm stark oder Beton 16/250PC überdeckt werden (vollständig eben, mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- oder Trottoirbelag).

6.8 Restflächen

Mehrere, nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen, sind zu einer Fläche zusammenzufassen. Verbleibende Restflächen (≤ 0.50 m) müssen entfernt und ersetzt werden. Als Restflächen gelten die Flächen bis zu bestehenden Belagsflicken, zum Fahrbahnrand, zu Abschlüssen oder zur Strassenmitte. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel (<90°) aufweisen (Schemaskizze gemäss Anhang B). Bei Aufbrüchen auf Gehwegen (≤ 2.00 m) ist die ganze Belagsbreite zu ersetzen. Ausnahmen wie z.B. Anpassungen für Randabschlüsse oder Schächte sind mit Zustimmung des Bezirksbauamts zulässig.

6.9 Belagsinstandsetzung definitiv

Das Bezirksbauamt entscheidet, ob die Belagsinstandsetzung durch das Bezirksbauamt oder den Gesuchsteller zu erfolgen hat.

Für die definitive Instandsetzung durch den Gesuchsteller resp. deren beauftragen Unternehmen müssen die Normalien gemäss Anhang D eingehalten werden.

Führt das Bezirksbauamt die Arbeiten selbst aus resp. beauftragt einen Unternehmer, so werden dem Gesuchsteller Gebühren gemäss Kapitel 10.2 in Rechnung gestellt.



7 Grenz- und Vermessungszeichen

Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Geometer (Amtliche Vermessung für den Kanton Appenzell Innerrhoden, 071 788 06 29) vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigte Grenzzeichen durch den Geometer, auf Kosten des Bewilligungsinhabers, zu rekonstruieren.

8 Markierungen

Entfernte Markierungen sind nach der Bauvollendung auf Kosten des Gesuchstellers wieder herzustellen.

9 Haftung

Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche dem Bezirk Appenzell oder Dritten entstehen. So auch für einen Schaden der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Der Bezirk Appenzell übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus anderen Gründen entstehen. Wird der provisorische oder definitive Belag / Pflästerung nicht innert nützlicher Frist oder unsachgemäss (nicht gemäss den Allgemeinen Bedingungen, ungenügende Belagsstärke, Senkungen, etc.) ausgeführt, wird der Bezirk Appenzell die Arbeiten auf Kosten des Bewilligungsinhabers in Auftrag geben. Das Bezirksbauamt des Bezirk Appenzell, behält sich vor, Unternehmen, welche die vorliegenden "Allgemeinen Bedingungen" missachten oder ohne Gesuch für Strassenaufbruch Gräben öffnen, Beläge einbauen, oder diese nicht innert nützlicher Frist sachgemäss Instand stellen, für Arbeiten im öffentlichen Grund auszuschliessen. Die Garantiefrist beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendigt sind.

10 Gebühren / Verrechnung

10.1 Bewilligung Strassenaufbruch

Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

10.2 Instandstellung Deckbelag

Führt das Bezirksbauamt die Arbeiten selbständig aus oder wird einen Unternehmen beauftragt, so werden dem Gesuchsteller folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Bis	50 m ²	198 Fr./m ²
Bis	100 m ²	128 Fr./m ²
Grösser	100 m ²	98 Fr./m ²

Die Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Festlegung der zu sanierenden Flächen wird abschliessend durch das Bezirksbauamt festgelegt ebenso das Nachschneiden bestehender Beläge im Randbereich.

Können die Grabarbeiten im Zusammenhang mit ohnehin geplanten Sanierungsmassnahmen am Strassenkörper ausgeführt werden, werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

10.3 Schlussbestimmungen

Für nicht mit dem Bezirksbauamt vorgängig koordinierte Grabarbeiten wird zusätzlich zu den oben genannten Kosten eine Bearbeitungsgebühr von 500 Franken in Rechnung gestellt.



11 Inkrafttreten

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die vom Bezirksrat am 13. März 2024 beschlossenen Bestimmungen für Strassenaufbrüche vorbehaltlos genehmigt wurden. Die Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

13. März 2024, Bezirksrat Appenzell



Anhang A Normblatt Belag

Der neue Belag muss mindestens in der Stärke der bestehenden Beläge eingebaut werden; Mindestens aber:

Bei Quartierstrassen und Gehwegen: Deckschicht 3 cm AC 11 N

Tragschicht 8 cm AC T 22 N

Bei Sammelstrassen und besonderer

Beanspruchungen: Deckschicht 3 cm AC 11 N

Tragschicht 10 cm AC T 22 N

Provisorischer Belag: 6 cm AC T 16 oder AC T 22 oder Beton 16/250PC

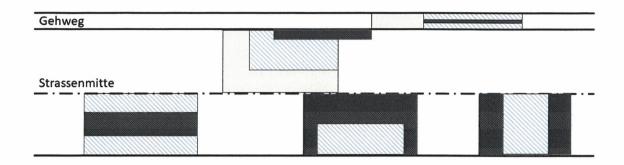
Die Mindesttemperaturen für den Belagseinbau betragen:

■ Tragschicht: Luft-Temperatur ≥ + 5 Grad C

■ Deckschicht: Temperatur der Unterlage ≥+ 15 Grad C oder "warm in warm"



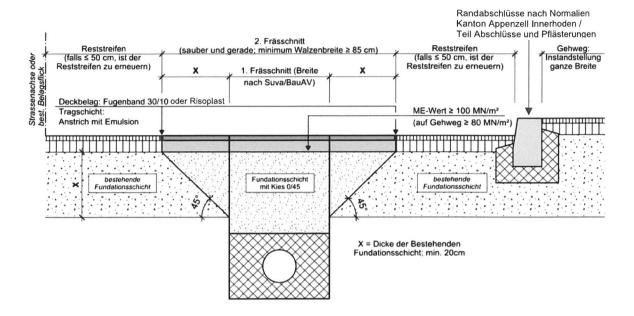
Anhang B Schemaskizze Restflächen







Anhang C Schemaskizze Belagsinstandsetzung provisorisch





Anhang D Schemaskizze Belagsinstandsetzung definitiv

